

Allgemeine Geschäftsbedingungen – VDKF-LEC (KKF) –

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

Die IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH („Lizenzgeber“), die das ausschließliche Vermarktungsrecht an der Software hat, wird dem Kunden („Lizenznehmer“) Software gegen Zahlung einer Vergütung zur Nutzung überlassen. Die sonstigen Rechte an der Software verbleiben vollständig beim Lizenzgeber bzw. beim Zentrum für integrierten Umweltschutz (nachfolgend: ZIU). Den Leistungen des Lizenzgebers liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unter Ausschluss davon abweichender allgemeiner oder besonderer Geschäftsbedingungen des Kunden zugrunde. Entgegen-stehende Lizenz- und /oder Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten den Lizenzgeber auch dann nicht, wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Alle Abweichungen und Nebenabreden, gleichgültig wie sie erfolgen (mündlich, telefonisch oder telegrafisch) bedürfen aus Beweisgründen der schriftlichen Bestätigung des Lizenzgebers. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt worden sind.

2. Urheberrecht/ Markenrecht

- 2.1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte liegen entweder beim Lizenzgeber oder beim Zentrum für integrierten Umweltschutz e. V. Jede aufgrund des Urheberrechtes nicht erlaubte Verwendung kann gesetzlich geahndet werden.
- 2.2. Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentation geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber gestattet.
- 2.3. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

3. Nutzungsrechte

3.1. Lizenzumfang

- 3.1.1. Der Lizenznehmer erhält nach Eingang seiner Bestellung und der schriftlichen Bestätigung einen vorläufigen, zeitlich befristeten Lizenzcode. Nach Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts erhält er einen endgültigen Lizenzcode, der unter Widerrufsvorbehalt nach lit. b dieser Bestimmung steht. Die vorläufige und/oder endgültige Lizenz kann der Lizenznehmer während der Laufzeit des Vertrages (vgl. Ziffer 5) nutzen. Nutzung umfasst hier den Zugriff auf die Lizenzgeber-Software Applikation durch den Lizenznehmer persönlich, ihre vertragsgemäße Anwendung, sowie die Verarbeitung und Verwertung der Datenbestände zu eigenen Zwecken. Dem Lizenznehmer wird insoweit ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer des Vertrages und räumlich auf seinen Standort beschränktes Nutzungsrecht an der Software und der zugehörigen Dokumentation eingeräumt. Die räumliche Beschränkung gilt auch für die Eingabe und Verwertung von Daten in jeder Form. Standort im Sinne dieser Bestimmung ist ein einzelner, geographisch bestimmter oder bestimmbarer Ort, an dem der Lizenznehmer eine eigene Organisation zur Erreichung bestimmter arbeitstechnischer Zwecke unterhält. Über den Standort (z. B. Niederlassung, Servicestelle, etc.) sollte sich der Lizenznehmer mit dem Lizenzgeber abstimmen. Unterbleibt dies bis zum Vertragsabschluss, gilt der Lieferort als Standort im Sinne dieser Bestimmung. Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts erhält der Lizenznehmer für die Erstbestellung das Recht zum Bezug von 50 Stück nicht übertragbaren, sog. Basisaufklebern (mit 9-stelliger Anlagennummer) und 50 Stück sog. Prüfplaketten mit Jahreszahl. Im Rahmen der Nutzung der Software sind ausschließlich die von der IKK Messe- Wirtschafts- und Informationsdienste GmbH gelieferten und bereitgestellten Basisaufkleber (mit 9-stelliger Anlagennummer) und Prüfplaketten mit Jahreszahl zu verwenden.
- 3.1.2. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich am Standort (gem. Ziffer 3.1.1.) des Lizenznehmers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz.
- 3.1.3. Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. gezogenen Vervielfältigungen sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich bestätigen.

- 3.1.4. Dem Lizenznehmer ist es erlaubt, seine Stammdaten bei notwendigen Anliegen (z.B. Adressänderung) dreimal zu ändern. Danach wird seitens des Lizenzgebers oder LEC-Supports eine Verifizierung des Lizenznehmers vorgenommen.
- 3.1.5. Die Nutzung der sog. Kälte-Klima-Fachbetriebsversion als Betreiberversion ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung steht dem Lizenzgeber ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht sowie ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der entgangenen Lizenzgebühr(en) zu.

3.2. Vervielfältigung

- 3.2.1. Der Lizenznehmer oder ein vom beauftragter IT- Dienstleister darf die Software vervielfältigen, soweit dies für ihre die Benutzung erforderlich ist. Zu den erforderlichen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 3.2.2. Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter IT-Dienstleister kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Das Benutzerhandbuch darf im üblichen Rahmen für die interne Verwendung kopiert werden. Der Programmcode darf nicht kopiert werden.
- 3.2.3. Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Ausdrucks und Fotokopierens der Programmbeschreibung) sind nicht gestattet.

3.3. Mehrfachnutzungen

Der Lizenznehmer und/oder der von ihm beauftragte IT-Dienstleister hat bei einem Wechsel des Datenverarbeitungsgerätes die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Es ist gestattet, die für einen Standort vorgesehene Lizenz innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems am Standort (gem. Ziffer 3.1.1.) zu nutzen.

3.4. Weitergabe

Der Lizenznehmer und/oder der von ihm beauftragte IT-Dienstleister ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder sonst weiterzugeben. Dritte sind in diesem Fall Standorte eines Unternehmens, die die Software nicht lizenziert haben, sowie natürliche und juristische Personen, denen der Lizenzgeber kein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Des Weiteren ist es nur zulässig, in den Stammdaten der Software unter Anmeldung die Mitarbeiter des jeweilig lizenzierten Standortes einzutragen.

3.5. Dekompilierung und Programmänderungen

- 3.5.1. Manipulationen, Vervielfältigungen oder Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung/Disassembling) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet.
- 3.5.2. Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers / Urhebers gestattet.

3.6. Zentrale Datenauswertung durch den Lizenzgeber

Der Lizenznehmer unterstützt den Betreiber bei der Erledigung aller Aufzeichnungs-, Berichts – und Monitoringaufgaben der nationalen und europäischen Gesetzgebung. Um dies fortlaufend zu gewährleisten, erhält der Lizenzgeber über eine vom Lizenznehmer abschaltbare Exportfunktion vorab anonymisierte, nicht personenbezogene und nicht individualisierbare Daten der betriebenen/ betreuten Anlage in verschlüsselter Form, wie z. B. Leckageraten und verwendetes Kältemittel. In der Software sind die zu exportierenden Daten und der Exportvorgang unter dem Menüpunkt „Datenaustausch - Export“ genau beschrieben. Dort befindet sich auch die Möglichkeit für den Lizenznehmer, die Exportfunktion zu deaktivieren. Keinesfalls erfolgt eine Datenübertragung vor Ablauf einer 4- Wochenfrist nach Bestätigung der Kenntnisnahme der AGB. Deaktiviert der Lizenznehmer die automatische Exportfunktion, so macht er dadurch von seinem Widerrufsrecht zur Datenübertragung Gebrauch. Die übrigen Paragraphen der AGB sowie die Programmfunktion bleiben durch den Widerspruch unberührt. Die Daten werden ausschließlich beim Lizenzgeber zentral ausgewertet.